

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Stadt Sternberg: Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben 2024

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Stadt Sternberg hatte bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2023/2024 für das Jahr 2024 Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben von 1 284 400 Euro eingeplant. Grundlage für den Ansatz dieses Wertes im Jahr 2024 waren die vom Land zur Verfügung gestellten Orientierungsdaten 2023. Als Auszahlungsbeträge für die Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben im Jahr 2024 sind 611 036,68 Euro festgesetzt.

1. Wie erklärt sich die Differenz zwischen dem Prognosewert für das Jahr 2024 auf Basis der Orientierungsdaten für das Jahr 2023 in Höhe von 1 284 400 Euro und den mit Stand Januar 2024 festgesetzten Auszahlungen im Jahr 2024 in Höhe von 611 036,68 Euro (bitte die verschiedenen einwirkenden Faktoren benennen und ihren Beitrag zur Differenz möglichst quantifizieren)?

Die Landesregierung hat mit dem Orientierungsdatenerlass zum Kommunalen Finanzausgleich 2023 keine gemeindegrenzen scharfen Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben im Jahr 2024 festgesetzt. Denn um seitens der Landesregierung gemeindegrenzen scharfe Orientierungsdaten zur Höhe der Schlüsselzuweisungen nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) herausgeben zu können, müssen für jede Einzelgemeinde die nach § 18 FAG M-V zu berücksichtigenden Steueraufkommen, die Realsteuerhebesätze und die maßgeblichen Einwohnerzahlen nach § 31 FAG M-V bekannt sein.

Für den Orientierungsdatenerlass 2023 lagen diese Daten aus dem Jahr 2021 für die Berechnungen zum Finanzausgleich 2023 vor. Die Daten aus dem Jahr 2022 für die Berechnungen zum Finanzausgleich 2024 lagen zum Zeitpunkt der Herausgabe des Erlasses hingegen faktisch nicht vor. Der Orientierungsdatenerlass 2023 wurde am 25. November 2022 letztmalig aktualisiert.

Die Landesregierung verfügte zu diesem Zeitpunkt lediglich über Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung 2022, mit der die erwartete Entwicklung der Steueraufkommen für alle Gemeinden in ihrer Gesamtheit abgebildet wird. Darüber hinaus lagen der Landesregierung zum Zeitpunkt der Herausgabe des Orientierungsdatenerlasses 2023 keine Daten zur Fortschreibung der Bevölkerungszahl per 31. Dezember 2022 oder zu den Realsteuerhebesätzen 2022 vor. Durch den Orientierungsdatenerlass 2023 konnten gegenüber den Gemeinden folglich keine Aussagen zur konkreten Höhe der Schlüsselzuweisungen im Jahr 2024 für Gemeindeaufgaben im Einzelfall getroffen werden. Jeder Orientierungsdatenerlass enthält aus den benannten Gründen lediglich gemeindescharfe Zahlen für das jeweilige Folgejahr.

Hinzu kommt, dass es sich bei den im Orientierungsdatenerlass veröffentlichten Daten nicht um rechtsverbindliche Festsetzungen der Auszahlungsbeträge gegenüber den einzelnen Gemeinden handelt. Vielmehr sollen die Kommunen mit den Daten lediglich bei ihrer Finanzplanung unterstützt werden, ohne dass dies eigene Berechnungen und Planungen ersetzen könnte.

Der von der Stadt Sternberg im Rahmen des Doppelhaushaltes eingeplante Betrag zur Höhe der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2024 beruht damit auf einer Einschätzung der Stadt zur Entwicklung der örtlichen Steuereinnahmen 2022 im Verhältnis zur Entwicklung der Steuereinnahmen aller Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern und einer Einschätzung zur Entwicklung der maßgeblichen Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2022. Solche Einschätzungen sind in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Erstellung von teilweise großer Unsicherheit geprägt, weil ggf. auch die Stadt Sternberg zum Zeitpunkt der Planaufstellung zum Doppelhaushalt 2023/2024 noch keine Erkenntnisse darüber hatte, welche Steueraufkommen im Jahr 2022 tatsächlich verbucht werden. Die Stadt ist augenscheinlich davon ausgegangen, dass sich keine größeren Veränderungen ergeben, und hat die Veranschlagung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2024 in gleicher Höhe wie für das Jahr 2023 vorgenommen.

Tatsächlich erhöhten sich die nach § 18 FAG M-V relevanten Steuereinnahmen der Stadt Sternberg im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 1,19 Millionen Euro bzw. 39,5 Prozent. Im Vergleich dazu stieg das Steueraufkommen aller Kommunen im Land nur um rund 4,9 Prozent. Dementsprechend verringerten sich die Schlüsselzuweisungen im Jahr 2024 für die Stadt gemäß den Regelungen des FAG M-V.

2. Der Orientierungsdatenerlass 2024 enthält in Anlage 1 u. a. Angaben zu Schlüsselzuweisungen, davon für Gemeinde- bzw. Kreisaufgaben sowie Summe Finanzausstattung für die Jahre 2024 bis 2027. Für welche Jahre wurden welche entsprechenden Werte in den Orientierungsdatenerlassen für die Jahre 2022 und 2023 bekannt gemacht?

Der Orientierungsdatenerlass 2022 in der zuletzt aktualisierten Fassung vom 17. Dezember 2021 enthielt folgende Anlage:

Anlage – aktualisierte Orientierungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich 2022

Beträge in Mio. Euro*

	2021 Stand Nach- trags- haushalt	2022 auf Basis der Herbst- Steuer- schätzung 2021	2023 auf Basis der Herbst- Steuer- schätzung 2021	2024 auf Basis der Herbst- Steuer- schätzung 2021	2025 auf Basis der Herbst- Steuer- schätzung 2021
Steuereinnahmen der Kommunen	1 359¹	1 470	1 524	1 602	1 678
Finanzausgleichsleistungen des Landes^{2, 5}	1 302,8	1 440,99	1 431,8	1 476,3	1 503,4
<u>zuzüglich:</u>					
Nettoaufkommen aus der Finanzausgleichsumlage	7,44	10,68	8,0	8,5	8,0
zuzüglich Abrechnungsbetrag 2019 bzw. 2021	101,71	85,0	-	-	-
Aufstockung aus dem Landeshaushalt	35,5	-	-	-	-
Zuführung aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds	35,5 ³				
abzüglich des negativen Abrechnungsbetrags 2020	-	70,0	30	71,98	-
Zwischensumme	1 482,9	1 466,67	1 409,8	1 412,8	1 511,4
abzüglich Vorwegabzüge § 14 Abs. 1 Nr. 1 FAG M-V	477,45	462,45 ^{4, 5}	412,45 ⁶	412,45	412,45
abzüglich Vorentnahmen nach § 15 Abs. 3 FAG M-V	5,22	5,2	5,17	5,2	5,2

¹ Steuerschätzung September 2020 zzgl. Kompensationszahlung nach § 37 FAG M-V

² Finanzausgleichsleistungen hier ohne § 10 Absatz 4 und 5 FAG M-V; inklusive Abrechnung 2015 bis 2018

³ davon 25,5 Millionen Euro als Kreditaufnahme

⁴ Ab 2022 wird die Zuweisung nach § 24 FAG M-V ausschließlich aus den Abrechnungsbeträgen der Jahre 2015 bis 2018 finanziert. Dieser Teil der Abrechnungsbeträge ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse.

⁵ vorbehaltlich der Neuberechnung der Zuweisungen nach § 22 FAG M-V für altübertragene Aufgaben

⁶ Die Infrastrukturpauschale ist ab 2023 mit 100 Millionen Euro berücksichtigt.

	2021 Stand Nach- trags- haushalt	2022 auf Basis der Herbst- Steuer- schätzung 2021	2023 auf Basis der Herbst- Steuer- schätzung 2021	2024 auf Basis der Herbst- Steuer- schätzung 2021	2025 auf Basis der Herbst- Steuer- schätzung 2021
abzüglich Übergangs- pauschale für kreisangehörige Zentrale Orte (§ 11 Abs. 5 i. V. m. § 24 FAG M-V)	9,0	20,0	10,0	9,6	0
Tilgung der Kredite aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds (25,5 Mio. Euro)	-	-	-	-	-
damit verbleiben für Schlüsselzuweisungen:	<u>991,29</u>	<u>979,02</u>	<u>982,2</u>	<u>985,6</u>	<u>1 093,8</u>
<u>Summe</u> <u>Finanzausstattung</u>⁷	<u>2 834,5</u>	<u>2 925,99</u>	<u>2 925,8</u>	<u>3 006,3</u>	<u>3 181,5</u>

* Differenzen in der Summe zu den Einzelwerten sind auf Rundungen zurückzuführen.

Der Orientierungsdatenerlass 2023 in der Fassung vom 25. November 2022 enthielt folgende Anlage:

Berechnungen mit Stand vom 22. November 2022
(Entwurf zum Nachtragshaushaltsgesetz des Landes)

Beträge in Mio. Euro*

	2022 Doppel- haushalt 2022/2023	2023 Nachtrags- haushalt 2022/2023 auf Basis der Herbst- steuer- schätzung 2022	2024 auf Basis der Herbst- steuer- schätzung 2022	2025 auf Basis der Herbst- steuer- schätzung 2022	2026 auf Basis der Herbst- steuer- schätzung 2022
Steuereinnahmen der Kommunen	1 454	1 594	1 673	1 768	1 838
Finanzausgleichsleistungen des Landes⁸	1 469,90	1 491,1	1 539,3	1 587,8	1 641,1
zuzüglich: Nettoaufkommen aus der Finanzausgleichsumlage	10,61	11,28	9,5	9,0	9,0

⁷ ohne das Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage.

⁸ Finanzausgleichsleistungen hier ohne § 10 Absatz 4 und 5 FAG M-V; ohne KFA-Abrechnung Vorjahre

	2022 Doppel- haushalt 2022/2023	2023 Nachtrags- haushalt 2022/2023 auf Basis der Herbst- steuer- schätzung 2022	2024 auf Basis der Herbst- steuer- schätzung 2022	2025 auf Basis der Herbst- steuer- schätzung 2022	2026 auf Basis der Herbst- steuer- schätzung 2022
zuzüglich Abrechnungsbeträge 2015 bis 2018 und 2021, 2022 ⁹	115,42	55,0	19,65	10,0	-
Aufstockung aus dem Landeshaushalt	-	30,0	-	-	-
Zuführung aus dem Kommu- nalen Ausgleichsfonds	-	-	-	-	-
abzüglich des negativen Abrechnungsbetrags 2020	70,00	30,00	71,98	-	-
Zwischensumme	1 525,93	1 557,38	1 496,5	1 606,8	1 650,1
abzüglich Vorwegabzüge § 14 Abs. 1 Nr. 1 FAG M-V ^{10,11}	515,3	525,3	469,5	473,9	466,8
abzüglich Vorentnahmen nach § 15 Abs. 3 FAG M-V	5,17	2,59	2,86	2,59	2,61
abzüglich Übergangspauschale für kreisangehörige Zentrale Orte (§ 11 Abs. 5 i. V. m. § 24 FAG M-V)	20,00	10,00	9,65	-	-
Tilgung der Kredite aus dem Kommunalen Ausgleichs- fonds (25 Mio. Euro)	-	-	-	-	-
Aufstockung aus Haushaltsrest 2021	0,12	-	-	-	-
damit verbleiben für Schlüsselzuweisungen:	988,28	1 019,49	1 014,5	1 130,0	1 180,4
davon Gemeindeaufgaben	617,00	636,45	634,2	704,7	735,1
davon Kreisaufgaben	371,28	383,04	380,3	425,3	445,3
Summe Finanzausstattung¹²	3 043,44	3 110,1	3 160,0	3 365,8	3 479,1

* Differenzen in der Summe zu den Einzelwerten sind auf Rundungen zurückzuführen.

⁹ Aus dem voraussichtlichen Abrechnungsbetrag 2022 werden nur die Anteile berücksichtigt, die im KFA zur Verfügung stehen. Zuführungen an den KAFG insbesondere zur Tilgung des Kredites werden hier aus Gründen der Vereinfachung nicht dargestellt.

¹⁰ vorbehaltlich der Neuberechnung der Zuweisungen nach § 22 FAG M-V für altübertragene Aufgaben ab 2024

¹¹ Die Infrastrukturpauschale ist ab 2024 mit 100 Millionen Euro berücksichtigt.

¹² unter Berücksichtigung der Aufstockung und der Abrechnungsbeträge ohne das Aufkommen der Finanzausgleichumlage

Die Orientierungsdatenerlasse für die Jahre 2022 und 2023 können darüber hinaus vollständig unter dem Link <http://download.laiv-mv.de/fagonline> eingesehen werden. Die Anmeldung erfolgt mit der einheitlichen nicht personalisierten Benutzerkennung:

Benutzer: fagonline

Passwort: mku7?zrk